

Gommer setzen sich für langfristigen Erhalt der Nachtambulanz in Münster ein

Dank politischer Intervention konnte die Nachtambulanz in Münster gesichert werden. Vorerst. Doch es braucht eine langfristige Zusicherung. Statt abwarten, handeln nun Private.

Hildegard Wyss

Ende Oktober machte ein Gericht die Runde, dass der Kanton die baldige Schliessung des Nachtpikettendienstes der Ambulanz in Münster plant. Die beiden Gemeindepräsidenten Patric Zimmermann (Obergoms) und Gerhard Kiechler (Goms) forderten in einem Brief Ende Oktober eine Stellungnahme vom zuständigen Gesundheitsminister Mathias Reynard.

Vorerst gesichert

Fünf Wochen später erhielten die Gemeinden eine Antwort. Vielmehr war es eine Vollzugsmeldung. Der Kanton schrieb, dass der Pikettendienst ab dem 1. Januar 2022 von Münster nach Bitsch verschoben werde. Ein herber Schlag für die Gemeinden, zumal ein derart wichtiger Entscheid ohne die Gemeinden getroffen worden war. Die Gemeindepräsidenten



Im Ernstfall wollen sich die Menschen im Talgrund und im Berggebiet raschestmöglich versorgt wissen. Bild: pomona.media

waren nicht bereit, den Entscheid zu akzeptieren. Die Gemeinden wehrten sich gemeinsam mit den Gommer Grossräten und Suppleanten Frank Wenger, Patric Zimmermann, Jürg Hallenbarter und Stefan Diezig gegen den Beschluss. Der Einsatz zeigte Wirkung. Der Ambulanzdienst konnte gesichert werden. Vorerst.

Und ebendieses «Vorerst» lässt erahnen, dass die Verlagerung des Nachtpikettendienstes von Münster nach Bitsch in absehbarer Zeit wieder zum Thema wird. Doch das soll verhindert werden. So wurde von privaten Initianten Ende Januar 2022 der Verein Interessengemeinschaft Ambulanz Goms gegründet, mit dem klaren Ziel, den Ambulanzdienst auch in der Nacht langfristig sicherzustellen.

Mit der Gründung der IG Ambulanz Goms wollen die Verantwortlichen die Wichtigkeit des Nachtpikettendienstes in

Münster unterstreichen. «Den Dienst nach Bitsch zu verlagern ist für uns kein gangbarer Weg», sagt der Medienverantwortliche Daniel Buri.

Mit Blaulicht bräuchten die Einsatzkräfte rund 45 Minuten, um vor Ort zu sein. «Dies kann im Ernstfall entscheidend sein.» Vor allem im Sommer mit den drei Alpenpässen und im Winter mit den zahlreichen Feriengästen sei die Stationierung essenziell.

Mit einer Standortverlegung würde die Grundversorgung im Berggebiet geschwächt. «Jedes Menschenleben hat denselben Stellenwert, egal ob im Talgrund oder in den Bergtälern», sagt Buri.

Ein Zeichen setzen

Auch das geplante regionale Gesundheitszentrum in Münster würde unter dem Abbau leiden und mögliche geplante Synergien infrage stellen.

Die IG will mit einer breiten Unterstützung ein Zeichen setzen. Hierzu werden in den nächsten Tagen Schreiben zur Mitgliedschaft verschickt.

Der Verein vertritt die Interessen der Bevölkerung, der Zweitwohnungsbesitzer und der Feriengäste. Er fördert die Zusammenarbeit der Behörden, öffentlichen Institutionen und privaten Organisationen und arbeitet mit lokalen sowie kantonalen Organisationen zusammen. Als Präsident wurde Angelo Zeiter aus Münster gewählt.

Neben den Bemühungen der IG laufen auch jene auf politischer Ebene weiter. Die Präsidenten der Gemeinden Goms und Obergoms sind mit dem zuständigen Staatsrat Mathias Reynard in Kontakt.

Das gesamte Walliser Ambulanzdispositiv wird bis Mitte 2022 neu geplant. «Dann hoffentlich wie bis anhin mit dem Standort Münster», sagt Buri.

ANZEIGE

Latente Steuern bei der Grundstückgewinnsteuer

Zusammenfassung für Eilige in einem Satz:

Wer eine Liegenschaft im Rahmen eines Erbvorbezugs oder einer Erbteilung erwirbt, muss sich den steuerlichen Folgen bei einer späteren Veräusserung bewusst sein.

Kauf einer Liegenschaft im Rahmen eines Erbvorbezugs oder einer Erbteilung

Handänderungen von Liegenschaften im Rahmen eines Erbvorbezugs oder einer Erbteilung erfolgen meist unter Anwendung eines Steueraufschubs bei der Grundstückgewinnsteuer.

Ein Beispiel: Sohn X erwirbt von seinen Eltern eine Liegenschaft zu einem Preis von CHF 900'000 (damaliger Kaufpreis der Eltern bzw. Anlagekosten CHF 500'000). Der Preis (Entgelt) besteht in der Regel aus der Übernahme einer bestehenden Hypothek zuzüglich allfälliger weiterer Zahlungen. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt vorliegend CHF 1'300'000. Da der Kaufpreis nur rund 69% des Verkehrswerts beträgt und somit deutlich unter dem Verkehrswert liegt, erfolgt in den meisten Kantonen (z.B. Schwyz, Zürich, Zug, Uri, Wallis, Tessin) ein vollständiger Steueraufschub bei der Grundstückgewinnsteuer. Die Eltern können den Verkaufsgewinn von CHF 400'000 somit vereinnahmen, ohne darauf Steuern zu entrichten. In anderen Kantonen würde jedoch der Teil der Leistung, der die Anlagekosten übersteigt, beim Verkäufer besteuert, und nur die Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert würde aufgeschoben. Für unser Beispiel bleiben wir jedoch in Kantonen, die einen vollständigen Aufschub kennen.

Verkauf einer Liegenschaft, die mit Aufschub erworben wurde

Sohn X entscheidet sich nach acht Jahren, die von seinen Eltern erworbene Liegenschaft zu veräussern. Ein

interessierter Käufer bietet einen Preis von CHF 1'500'000. Sohn X möchte nun wissen, wie sich sein steuerbarer Grundstücksgewinn berechnet.

Sohn X hat vor acht Jahren einen Preis von CHF 900'000 bezahlt. Mit einem Verkauf zu CHF 1'500'000 erzielt er einen Gewinn von CHF 600'000. Das Problem ist jetzt aber, dass Sohn X den bezahlten Kaufpreis von CHF 900'000 nicht als Anlagekosten in Anrechnung bringen kann, da dieser Kauf mit einem Aufschub erfolgte. Der steuerbare Grundstücksgewinn beträgt somit CHF 1'000'000 und nicht CHF 600'000. Der Aufschub bewirkt, dass nur die Anlagekosten des Vorgängers (CHF 500'000) übernommen werden können, zuzüglich die allenfalls selber getätigten wertvermehrenden Aufwendungen. Andererseits profitiert Sohn X aber von einer längeren Haltedauer und somit von einem tieferen Grundstücksgewinnsteuersatz, da die Veräusserung mit Aufschub keinen Unterbruch der Haltedauer bewirkt hat.

Der gleiche Effekt tritt auch dann ein, wenn ein Erbe eine Liegenschaft im Rahmen einer Erbteilung von den anderen Miterben übernimmt. Dieser Ausgleich unter den Miterben geschieht in der Regel zum aktuellen Verkehrswert der ausgleichenden Liegenschaften. Auch hier bekommen die Miterben eine steuerfreie Ausgleichszahlung, womit sie ihren Anteil am Verkehrswert der Liegenschaft erhalten. Der auskauende Erbe hingegen tätigt Zahlungen, die er bei einer späteren Veräusserung der Liegenschaft nicht geltend machen kann.

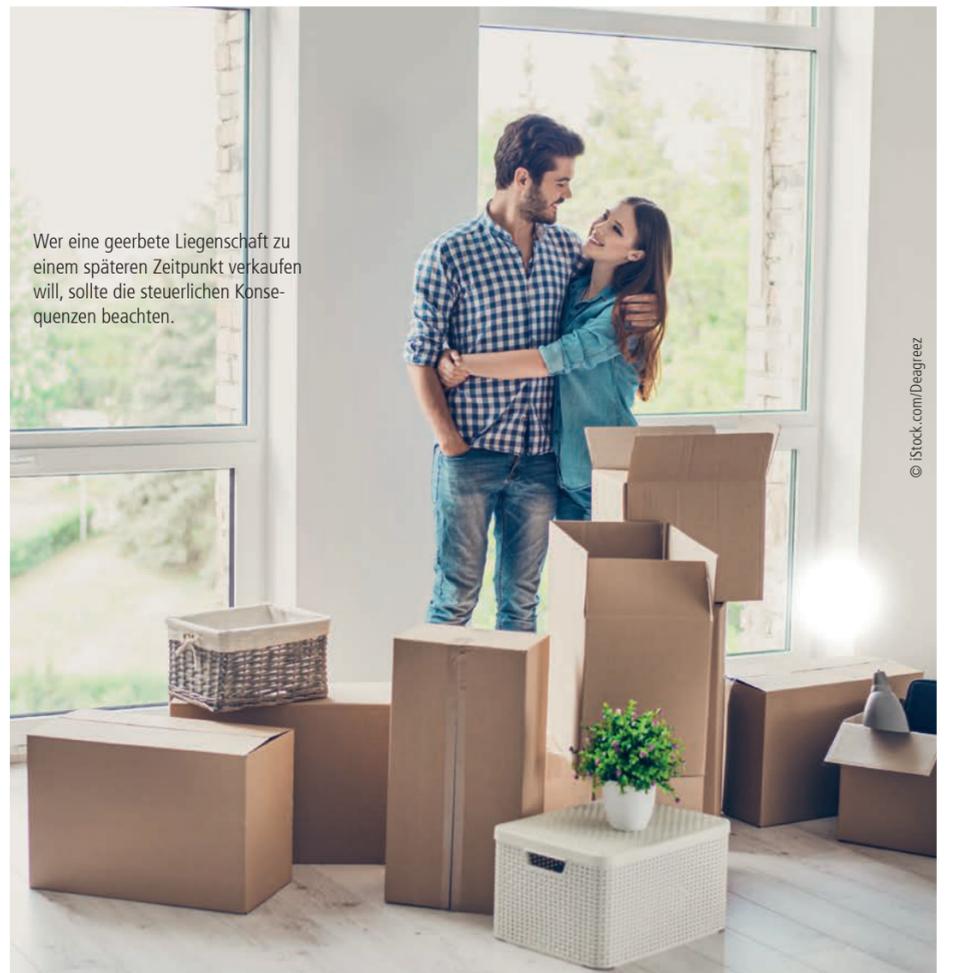
Was ist zu beachten?

Wichtig in solchen Konstellationen ist, dass der kaufende Erbe diese Auswirkungen kennt. Bei der Bewertung von Liegenschaften und bei der Festlegung von Ausgleichszahlungen sind solche «latenten Steuern» – zumindest in einem ungefähren Rahmen – zu berücksichtigen bzw. in Abzug zu bringen. Da die Miterben Zahlungen für Liegenschaften steuerfrei vereinnahmen können, der später veräussernde Übernehmer der Liegenschaft aber auch für diese «Gewinnanteile» Steuern entrichten muss, ist ein solcher Abzug korrekt und notwendig.



Von Dr. Franz Mattig, dipl. Steuerexperte und Mitinhaber der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner

Wer eine geerbte Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt verkaufen will, sollte die steuerlichen Konsequenzen beachten.



Mattig-Suter und Partner Schwyz Treuhand- und Revisionsgesellschaft

Schwyz Pfäffikon SZ Brig Zug Altdorf Zürich Bukarest Timisoara Sibiu Sofia

Sitz Wallis
Viktoriastrasse 15, Postfach 512
CH-3900 Brig
Tel +41 (0)27 922 12 00
wallis@mattig.ch, www.mattig.swiss



blog.mattig.swiss